

**Oldenburg.** Vor dem Ehrengericht der Rechtsanwaltschaft mußte sich jetzt ein Oldenburger Anwalt verantworten. Er hatte einer

Kammer des Verwaltungsgerichts objektive Willkür, Begünstigung und Rechtsbeugung vorgeworfen. Das Verfahren wurde wegen geringer Schuld gegen Geldauflage eingestellt.

# Wenn Ideale und Rechtspraxis in Konflikt geraten

Oldenburger Anwalt vor dem Ehrengericht

Der Jurist hatte Richtern Rechtsbeugung vorgeworfen. Das Verfahren wurde eingestellt.

Von Eva Buchhorn

**Oldenburg.** Wie weit darf ein Anwalt gehen, wenn er für seine Mandanten streitet? Dieser Frage ging jetzt ein Gremium nach, das erstens höchst selten zusammenkommt – im Schnitt ein Dutzend Mal pro Jahr, so die Rechtsanwaltskammer Oldenburg – und zweitens gewöhnlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagt: das Anwaltsgericht, als Ehrengericht zuständig für standesrechtliche Vergehen der Anwaltschaft. Angeschuldigt war der Oldenburger Fachanwalt für Sozialrecht Alfred Kroll.

In zehn Verfahren, die ihn in Sozialhilfestreitigkeiten vor die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Oldenburg geführt hatten, hatte der Anwalt der Kammer Schwerwiegendes vorgeworfen: Sie habe zu Lasten seiner Mandanten objektiv-willkürlich entschieden, sie begünstige Sozialhilfetragere und habe sogar auf strafbare Weise vorsätzlich das Recht gebeugt. Seit Anfang '97 ist die 5. Kammer nicht mehr für Sozialhilfestreitigkeiten zuständig, nach Auskunft von Verwaltungsge-

richts-Präsident Dr. Werner Hanisch hat sie die Zuständigkeit aus Gründen der Arbeitsüberlastung abgegeben.

Auf einen Antrag von Kroll hin verhandelte das Ehrengericht, das jeweils aus drei Anwälten besteht, öffentlich. Zu prüfen hatten die „Richter“ Krolls Verhältnis zum sogenannten Sachlichkeitsgebot, demzufolge er in Ausübung seines Berufs weder bewußt Unwahrheiten verbreiten noch herabsetzende Äußerungen tun darf, zu denen andere Beteiligte oder der Prozeßverlauf keinen Anlaß gegeben haben. Aber hatte Sozialrechtsexperte Kroll das getan? Deutlich wurde im Verlauf der Verhandlung, daß den Anwalt jedenfalls nicht anfallsartig der Teufel geritten hatte, wenn er in seinen Schriftsätzen drastisch geworden war.

„Es sei auffällig, wie die geschilderten Fälle zum Nachteil der Mandanten ausgegangen sind“, nahm der Vorsitzende des Anwaltsgerichts, der Nordenhamer Anwalt Frank Schuhr, hinterher diplomatisch Stellung. Das Gericht zog sich darauf zurück, daß Krolls „bewundernswerter, überdurchschnittlicher Idealismus“ (Schuhr) wohl mit gerichtlicher Praxis kollidiert war – und stellte das Verfahren mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft wegen geringer Schuld gegen eine Auflage von 2000 DM ein.